

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Wirkungskreis und Sitz der Genossenschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

Zweck der Genossenschaft.

§ 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist: den Mitgliedern den an ihren Hengsten durch den Tod in Folge einer Krankheit oder äußeren Verletzung, unglücklichen Zufalls oder Blitzschlags erlittenen Verlust nach Maßgabe der Versicherungssumme und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen dieses Statuts zu ersetzen; die Genossenschaft haftet jedoch nicht für Verluste durch Brandunglück, Wasserfluth und Kriegsverheerungen sowie für Unfälle, welche außerhalb Oldenburgischen Gebietes einen Hengst treffen. Soweit der Verlust durch Blitzschlag von der Feuerversicherung, bei welcher die Pferde des betreffenden Besitzers versichert sind, ersetzt wird, tritt ebenfalls keine Entschädigung ein. Für in Ausführung des Deutschen Viehseuchen-Gesetzes durch staatliche Verfügung getödtete Hengste wird nur insoweit Entschädigung gewährt, als selbe vom Fiskus nicht getragen wird.

Wirkungskreis und Sitz der Genossenschaft.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Genossenschaft erstreckt sich über das Herzogthum Oldenburg. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist in der Stadt Oldenburg.

§ 3.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder, dessen Versicherungsantrag zur Eintragung in die Genossenschaftsbücher vom Vorsitzenden der Genossenschaft genehmigt ist (§ 10). Das Mitglied ist zugleich Versicherer und Versicherter auf Gegenseitigkeit gemäß dieses Statuts, Versicherer jedoch nur in soweit, wie er mit den laut dieses Statuts nach Verhältniß seiner Versicherungssumme ihm obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 4.

Jeder Genosse hat:

- a) das Recht, an den Einrichtungen und dem Vermögen der Genossenschaft nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts theilzunehmen;
- b) die Pflicht, die Zwecke der Genossenschaft nach Kräften zu fördern und die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die ihm übertragenen Aemter und Aufträge anzunehmen.

Organisation der Genossenschaft.

§ 5.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Bezirksvorsteher.

Generalversammlung.

§ 6.

Die Genossenschaft verhandelt und beschließt durch die Generalversammlung. Sie findet alljährlich ordentlicher Weise einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni wenn möglich am Tage vor dem Medardusmarkte in Oldenburg statt; außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen, bei dem Vorstande einzureichenden, von mindestens 10 Genossen unterzeichneten Antrag. Der Ort einer außerordentlichen Generalversammlung ist gleichfalls die Stadt Oldenburg.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstande durch schriftl. Einladung jedes einzelnen Genossen und zwar 14 Tage vor dem Termine.

Anträge, welche während einer Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur nach Erledigung der Tagesordnung und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zwar zur Verhandlung, aber nicht zur Beschlußfassung kommen.

§ 7.

Die Generalversammlung wählt alljährlich in der ordentlichen Versammlung die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Bezirksvorsteher und deren Ersatzmänner (§ 12), sowie drei Revisoren (§ 11); sie entscheidet:

- a) über die denselben für ihre Mühewaltung etwa zu gewährende Remuneration,
- b) über die Revision und Feststellung der Jahres-Rechnung der Genossenschaft,
- c) über die Aenderung der Statuten,
- d) über die etwaige Auflösung der Genossenschaft,
- e) über anderweitige Angelegenheiten der Genossenschaft.

§ 8.

Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach in mündlicher Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit der